

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 2. Juni

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Kleine Kirchenmusikerprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 14./15. April 1986	125
II. Bekanntmachungen	
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Ausschlußfrist für Ansprüche auf familienbezogenen Ortszuschlag	126
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs	126
Änderung der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg	126
Bekanntmachung der Neufassung der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg	126
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	128
Namensänderung der Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn, Kirchenkreis Niendorf	128
Pfarrstellenaufhebung	128
III. Stellenausschreibungen	128
IV. Personalmeldungen	130

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Kleine Kirchenmusikerprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 14./15. April 1986

Kiel, den 5. Mai 1986

Die Kirchenleitung hat die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Ordnung für die Kleine Kirchenmusikerprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 23. Januar 1984 (GVOBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 wird Ziffer 7 ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 7.

Die Kirchenleitung  
Dr. Wilckens  
Bischof

Kl-Nr. 371/86

## Bekanntmachungen

### Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Ausschußfrist für Ansprüche auf familienbezogenen Ortszuschlag

Kiel, den 12. Mai 1986

Nach § 8 Satz 3 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 12. März 1986 (GVOBl. S. 81) sind Ansprüche auf Ortszuschlag, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Zur Durchführung dieser Vorschrift geben wir folgende Hinweise:

1. Das für die Einführung der Ausschußfrist maßgebende Zweite Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) ist am 3. März 1986 verkündet und mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getreten.
2. Bisher konnten Besoldungs- und Versorgungsempfänger Anträge auf familienbezogenen Ortszuschlag, Verheirateten- und Kinderanteile nachträglich noch im Rahmen der einschlägigen Verjährungsfrist des BGB (vier Jahre) geltend machen. Dies wird in Zukunft nur noch während einer Übergangszeit (vgl. Ziff. 3) möglich sein.
3. Die möglicherweise für den Zeitraum der Jahre 1982 bis 1986 noch bestehenden Ansprüche auf familienbezogenen Ortszuschlag können übergangsweise innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab 3. März 1986, geltend gemacht werden. Derartige Ansprüche werden also noch fristgerecht erhoben, wenn sie der zuständigen Stelle bis zum 3. September 1986 vorliegen.
4. Für nach dem 3. September 1986 eingehende Anträge auf familienbezogenen Ortszuschlag gilt die Ausschußfrist des § 8 Satz 3 KBesG ohne Einschränkung. Die am 31. März 1986 fällig gewordenen Ansprüche verfallen also ab 1. Oktober 1986 usw.
5. Nach Ablauf der Ausschußfrist können erloschene Ansprüche nicht mehr rechtswirksam erfüllt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz – GVOBl. 78 S. 18).

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Grohmann

Az.: 3511 – D II

### Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Kiel, den 13. Mai 1986

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Papua-Neuguinea und Tanzania (vgl. Bekanntmachung vom 17. Oktober 1985 – GVOBl. S. 233) wie folgt neu festgesetzt:

Papua-Neuguinea	
ab 1.2.1986	11,4 v.H.
ab 1.3.1986	9,5 v.H.
Tanzania	
ab 1.3.1986	17,1 v.H.

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Grohmann

Az.: 25107 – D II / D 11

### Änderung der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg hat am 20. Februar 1986 die nachstehende Kirchenkreissatzung beschlossen:

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg betreffend die Hauptkirchengemeinden Vom 20. Februar 1986

I.

Die Satzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg betreffend die Hauptkirchengemeinden vom 9.3.1978 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Fassung:

„An den Hauptkirchen besteht das Amt des Hauptpastors.“

b) § 4 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Sie nehmen sich in besonderer Weise der wissenschaftlich-theologischen Arbeit an. Sie stehen für die theologische Ausbildung und Weiterbildung sowie zur Übernahme des Propstenamtes für den Bezirk Mitte bereit.“

II.

Die Hauptpastorenstelle an der Hauptkirche St. Nikolai bleibt gesperrt, solange eine andere Pfarrstelle dieser Gemeinde mit dem Amt des Propstes verbunden ist.

III.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 1986 in Kraft.

\*

### Bekanntmachung der Neufassung der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg Vom 22. Mai 1986

Kiel, den 22. Mai 1986

Die Hauptkirchensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 9. März 1978 (GVOBl. S. 206) ist durch Änderungssatzung neu gefaßt worden. Der ab 21. Februar 1986 geltende Wortlaut wird nachstehend veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Kramer

Az.: 10 KKr. Alt-Hamburg – R I / R I

\*

**Satzung  
des Kirchenkreises Alt-Hamburg  
betreffend die Hauptkirchengemeinden**

**Abschnitt I**

§ 1

Die Kirchen der Gemeinden St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis heißen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen.

§ 2

Der Dienst der Gemeinden an diesen Hauptkirchen gilt in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft in besonderer Weise der Großstadt.

§ 3

An den Hauptkirchen besteht das Amt des Hauptpastors.

§ 4

Die Hauptpastoren haben die Aufgabe, den Dienst der Verkündigung über die Arbeit in ihrer Gemeinde und über deren Grenzen hinaus unter gesamtstädtischen Aspekten wahrzunehmen. Sie sind in besonderer Weise zur theologischen Reflexion des öffentlichen Lebens, der Sorge und Nöte einer Großstadtgesellschaft und der kirchlichen Probleme der ganzen Stadt verpflichtet. Sie nehmen sich in besonderer Weise der wissenschaftlich-theologischen Arbeit an. Sie stehen für die theologische Ausbildung und Weiterbildung sowie zur Übernahme des Propstenamtes für den Bezirk Mitte bereit.

§ 5

(1) Die Hauptpastoren werden durch einen Wahlausschuß gewählt. Dieser besteht aus

- dem Bischof für den Sprengel Hamburg,
- sieben Mitgliedern des jeweiligen Kirchenvorstands,
- einem Mitglied des Vorstandes der Konferenz der Hamburger Kirchenkreise,
- dem Propst des Kirchenkreisbezirks Mitte,
- vier weiteren Mitgliedern des Kirchenkreisvorstands und
- den Hauptpastoren.

(2) Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Bischof, der nach Anhörung des Pröpstekonvents im Sprengel Hamburg eine Kandidatenliste aufstellt. Vor der Wahl beschließt der Wahlausschuß den Wahlaufsatz, der bis zu drei Kandidaten enthalten kann. Der Wahlausschuß ist dabei an die Kandidatenliste des Bischofs nicht gebunden.

(3) Über den Wahlaufsatz und die Wahl beschließt der Wahlausschuß mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Wahlausschuß wählt durch Stimmzettel. Falls bei dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, wird über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abgestimmt. Wenn wegen Gleichheit der Stimmenzahl mehrere für die Stichwahl in Frage kommen, ist zunächst durch Abstimmung über diese der Aufsatz bis auf zwei zu verkleinern. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis hat, das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

§ 6

Der Bischof für den Sprengel Hamburg soll bei den besonderen Aufgaben der Hauptkirchengemeinde seiner Predigtstätte im Kirchenvorstand mitwirken.

§ 7

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Dienste der Hauptkirchengemeinden wirken ihre Kirchenvorstände durch die dafür vorgesehenen Mitglieder im Kollegium der Oberalten und im Hauptkirchenkollegium zusammen.

§ 8

Die Zusammensetzung des Hauptkirchenkollegiums und seine Aufgaben werden zwischen den Hauptkirchengemeinden durch Vertrag geregelt, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf (Artikel 58 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche).

**Abschnitt II**

§ 9

Ausscheidende Gemeindeälteste (Oberalte) der Kirchenvorstände der Hauptkirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jacobi und St. Michaelis werden durch Nachwahl ersetzt.

§ 10

Zum Gemeindeältesten wählbar sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Ausnahme der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter der jeweiligen Hauptkirchengemeinde.

§ 11

Die Gemeindeältesten bleiben Kirchenvorsteher im Sinne der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und gehören dem Kirchenvorstand als Gemeindeälteste längstens bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres an. Für ihr Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Für jede Hauptkirche können höchstens drei Gemeindeälteste gewählt werden.

§ 13

Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen erfüllen als Oberaltenkollegium die diesen nach Herkommen zustehenden Aufgaben.

§ 14

Die Gemeindeältesten werden aufgrund eines Wahlaufsatzes gewählt. Zur Bildung dieses Wahlaufsatzes wird ein Wahlausschuß gebildet, dem von der Hauptkirchengemeinde der Hauptpastor und zwei Kirchenvorsteher und vom Vorstand der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist mit Oberalten-Stift und Marien-Magdalenen-Kloster der Präses und zwei Oberalte angehören. Der Wahlaufsatz ist beschränkt auf Mitglieder des Kirchenvorstandes der betroffenen Hauptkirchengemeinde. Er wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.

§ 15

Die Wahl vollzieht der Kirchenvorstand dieser Gemeinde. Hierbei ist er an den Wahlaufsatz gebunden.

**Abschnitt III**

§ 16

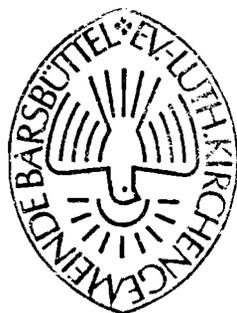
Diese Satzung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Kiel, den 12. Mai 1986

Kirchengemeinde: Barsbüttel  
Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Kramer

Az.: 9153 Barsbüttel - R I / ARN 2

**Namensänderung der Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn, Kirchenkreis Niendorf**

Kiel, den 14. Mai 1986

Die Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ellerau“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Kramer

Az.: 10 Ellerau-Quickborn - R I / ARN 2

**Pfarrstellenaufhebung**

4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg mit Wirkung vom 8. März 1986.

**Stellenausschreibungen****Pfarrstellenausschreibungen**

In der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Es handelt sich um eine Gemeindepfarrstelle, die mit der Stelle des Hochschulpfarrers an der Technischen Universität Hamburg-Harburg verbunden ist. Der bisherige Amtsinhaber übernimmt nach 5jähriger Aufbauarbeit eine Auslandspfarrstelle. Die Besetzung erfolgt - im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand - durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde mit 4.500 Gemeindegliedern hat 3 Pfarrstellen, von denen die 1. mit dem Amt des Propstes verbunden, die 2. mit einem Pastor z.A. besetzt ist. Die ausgeschriebene 3. Pfarrstelle hat als ihren Bezirk das Wohngebiet rund um die Universität, in dem ca. 1.500 Gemeindeglieder wohnen. Ihr besonderer Auftrag ist die kirchliche, d.h. seelsorgerliche und beratende Begleitung der über 2.000 Menschen, die im Studien-, Forschungs- und Verwaltungsbereich der Hochschule tätig sind. Der Dienst der Hochschulgemeinde geschieht in eigenen Räumen und zusammen mit der römisch-katholischen Kirche.

Die Arbeit im Hochschulbereich geschieht in enger Verbindung mit der Ortsgemeinde in der Innenstadt. Zusammen mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bilden die Pastoren ein Arbeitsteam (Predigtturnus, Arbeitsteilung, kollegiale gegenseitige Unterstützung). Kirchenvorstand und Gemeindegruppen unterstützen die Arbeit aktiv, z.B. durch Beteiligung am Projekt „Neu anfangen“. Der Gottesdienstbesuch ist weiter steigend. Wir wünschen uns eine(n) Kollegin(en), kontaktfreudig, sowie willens und fähig, das Evangelium in der Sprache unserer Zeit zu vermitteln. Es gibt viel zu tun, darum ist ein strapazierfähiges Naturell nötig. Eine Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90. Zu Auskünften gern bereit sind

Pastor Bartels, Wallgraben 42, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 664 118, und Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 6604-153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dreifaltigkeits-KG HH-Harburg (3) - P I / P 2

\*

In der Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord - wird die 1. Pfarrstelle durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in eine Auslandsgemeinde vakant und ist zum 1. Dezember 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 6.500 Gemeindeglieder. Der Stadtteil Langenhorn ist im Norden Hamburgs an der Landesgrenze zu Norderstedt gelegen in aufgelockerter Bebauung und mit vielschichtiger Bevölkerung. Die Gemeinde ist in zwei Pfarrstellen gegliedert. Neben dem Pastor der 2. Pfarrstelle und mehreren hauptamtlichen Mitarbeitern besteht eine Gruppe engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitskreisen.

St. Jürgen betreibt eine Altentagesstätte in einem Altenwohnheim und ist an der Sozialstation/Diakoniestation Langenhorn beteiligt. Seelsorge, Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht sind den Pfarrbezirken zugeordnet, der Predigtdienst erfolgt im Turnus. Die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit werden bisher schwerpunktmäßig gesamtgemeindlich wahrgenommen.

Wir wünschen uns einen Pastor/Pastorin mit Ideen und Engagement in der Verkündigung des Evangeliums sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Gliedern der Gemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Althamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Joachim Gätjens, Tel. 040/524 04 72; Herr Pastor Eberhard Schmidt, Tel. 040/524 58 45; Herr Propst Tetzlaff, Tel. 040/368 92 72; Herr Volkmar Lange, Tel. 040/524 05 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen Hamburg-Langenhorn (1) – P I / P 2

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Aufgaben des Evangelischen Jugendpfarramtes – hierzu gehören: Initiierung, Durchführung, Koordination und Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit als Jugendwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel und der Verbandsarbeit der Evangelischen Jugend – zu übernehmen bereit ist. Der Dienst wird entsprechend der Größe des Kirchenkreises von einer Anzahl haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter geleistet; einschließlich Mitarbeiter für die Verwaltung. Die Schwerpunkte der Jugendarbeit in Kiel liegen im Bereich der offenen Jugendarbeit (3 Jugendfreizeitheime), auf Gemeindeebene in Bezirken, die die Gemeindegrenzen überschreiten, und in Angeboten für Jugendliche und junge Erwachsene in Jahrestreffen, Seminaren, Fortbildungs- und Jugendkulturveranstaltungen auf Stadt- und Kirchenkreisebene sowie befristete Maßnahmen mit arbeitslosen Jugendlichen. Die Aufgabe erfordert eine Mitarbeit in anderen allgemein kirchlichen Gremien des Kirchenkreises und Gesprächen und Verhandlungen mit staatlichen Stellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27 und 9 40 21. Herr Bieler, Tel. 0431/3 09 41 App. 34 48. und Pastor Mackensen, Tel. 0431/9 24 02/67 14 88.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Kiel – P II / P 2

\*

In der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg im Kirchenkreis Pinneberg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.9.1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen, ggf. auch mit einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum Besetzungstermin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde liegt in der Kreisstadt Pinneberg im Nordwesten Hamburgs (ca. 20 km, 25 Min. S-Bahn). Pinneberg ist geprägt von der Nähe zur Großstadt und zugleich von seiner ländlichen Umgebung; alle Schularten sind vorhanden. Die Kirchengemeinde hat ca. 7.000 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen, wobei eine dieser Pfarrstellen vom Propst des Kirchenkreises Pinneberg wahrgenommen wird. Sie besitzt zwei Gemeindezentren

in der Stadtmitte und in Thesdorf. Dieser Pfarrstelleninhaber bzw. diese Pfarrstelleninhaberin wohnt in einem Pastorat im Gemeindezentrum Thesdorf. Der Bezirk Thesdorf umfaßt sowohl Hochhauskomplexe und Einfamilienhausneubauungen, als auch Gebiete mit ländlichem Charakter. Die Gemeinde sammelt sich in verschiedenen gestalteten Gottesdiensten, Arbeitskreisen und Gemeindeguppen. Sie versucht, sich den Herausforderungen unserer Zeit unter dem Anspruch des Evangeliums zu stellen. Das Miteinander von Gemeinde und Pastoren findet seinen Ausdruck u.a. in den regelmäßig stattfindenden Predigt-Nachgesprächen. Wir hoffen auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der in einer offenen und vielseitigen Gemeinde leben und tätig sein möchte, um hier ihre bzw. seine besonderen Gaben und Fähigkeiten einzubringen. Wir freuen uns, wenn dazu auch die Jugendarbeit gehört.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 16–24, 2080 Pinneberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wiechmann, Gerhart Hauptmann Straße 33, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/6 19 33, Pastor Sprinckstüb, Goethestraße 29, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/6 45 25, und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstraße 16–24, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/213-0.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Pinneberg (3) – P I / P 2

### Stellenausschreibungen

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist die Stelle des/der

#### DIREKTORS/DIREKTORIN des RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

neu zu besetzen. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Nordelbischen Kirche mit ihren Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Körperschaften.

Der Direktor des Rechnungsprüfungsamtes leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Er verantwortet seine Arbeit gegenüber dem von der Synode der Nordelbischen Kirche eingesetzten Rechnungsprüfungsausschuß.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15/A 16 des Kirchenbesoldungsgesetzes bzw. der vergleichbaren Vergütungsgruppe Ia/I des KAT-NEK (BAT).

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Es bleibt vorbehalten, als Dienstsitz Hamburg oder Kiel festzusetzen.

Bewerber sollten über eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung im Prüfungsdienst, möglichst im kirchlichen Bereich, sowie über die Befähigung zum höheren Dienst verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Juni 1986 an den Präsidenten der Synode Herrn Hans-Rolf Dräger, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1, zu richten.

\*

Die Kirchengemeinde Wacken sucht zum 1. Oktober 1986

eine/n Diakon/in

für Kinder- und Jugendarbeit.

Gesucht wird ein/e Diakon/in der/die rege Kinder- und Jugendarbeit eigenständig weiterführt, die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern fortsetzt und ausbaut sowie im Konfirmandenunterricht mitarbeitet.

Er/sie soll unter den besonderen Bedingungen einer Landgemeinde mit eigenen Ideen und Impulsen zusammen mit Kindern und Jugendlichen, den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde „Kirche bauen“.

Vergütung nach KAT. Auskünfte erteilt Pastor Halver, Hauptstr. 36, 2211 Wacken, Telefon: 0 48 27/23 07.

Bewerbungen sind an die genannte Adresse zu richten.

Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe.

Az.: 30 – Wacken – E I / E 1

\*

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist die Stelle einer/eines hauptamtlichen Mentorin/Mentors in der Ausbildung der Vikare

zum 1. September 1986 neu zu besetzen.

Die Mentoren arbeiten während der gesamten zweijährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von zur Zeit 22 Vikarinnen und Vikaren in einer übersichtlichen Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Begleitung der Arbeit in der Ausbildungsgruppe als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken in den Kursen und Ausbildungsprogrammen des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Vikariatsleitern in den Ausbil-

dungsgemeinden bemühen sie sich um die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Der Mentor arbeitet in einer Arbeitsgruppe mit den übrigen Mentoren und den Dozenten des Prediger- und Studienseminars zusammen. Das Ausbildungskonzept erfordert von dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu eigener Fortbildung.

Gesucht wird eine Mentorin oder ein Mentor für die Ausbildungsregion Schleswig. Die Schwerpunkte der Mentorentätigkeit in dieser Region liegen in den Kirchenkreisen Angeln, Eckernförde, Rendsburg und Schleswig.

Der Mentor wird als Pastor besoldet. Der Dienstsitz ist Schleswig, Dienstwohnungsberechtigung besteht nicht.

Die Berufung des Mentors erfolgt durch die Kirchenleitung auf die Dauer von 5 Jahren. Eine Verlängerung ist nach Ablauf dieser Zeit möglich.

Um die Stelle eines Mentors können sich Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Auskünfte erteilen: Oberkirchenrat Dr. Conrad, Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1. Telefon 04 31/99 12 21 und Studiendirektor Dr. Halbe, Prediger- und Studienseminar, Kieler Str. 30, 2308 Preetz, Telefon: 0 43 42/8 60 66 oder 8 260 67.

Hier können auch Informationen über die Ausbildung angefordert werden. Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21/35, Postfach 34 49, 2300 Kiel 1. Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2403 – A I / A 1

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

Am 27. März 1986 die Vikarin Birgit Berg-Gastmeier de Bötcher, geb. Berg;

am 27. März 1986 der Vikar Dallas Gastmeier;

am 27. März 1986 der Pastor Dr. Siegfried Scharrer;

am 11. Mai 1986 die Vikarin Anke Berndt geb. Westphal;

am 11. Mai 1986 der Vikar Eckhard Berndt;

am 11. Mai 1986 der Vikar Willy Boysen;

am 11. Mai 1986 die Vikarin Kerstin Engel-Runge geb. Engel;

am 11. Mai 1986 der Vikar Ulrich Friese;

am 11. Mai 1986 die Vikarin Susanne Früchtnicht;

am 11. Mai 1986 die Vikarin Margrit Kehring-Ibold, geb. Kehring;

am 11. Mai 1986 die Vikarin Regina Klingsporn, geb. Sander;

am 11. Mai 1986 der Vikar Torsten Reimer;

am 11. Mai 1986 der Vikar Wolfgang Runge;

am 11. Mai 1986 die Vikarin Regina Sabrowski;

am 11. Mai 1986 der Vikar Martin Schultner;

am 11. Mai 1986 der Vikar Günter Thomas;

am 11. Mai 1986 der Vikar Dr. Matthias Viertel;

am 11. Mai 1986 der Vikar Roland Weiss;

am 11. Mai 1986 die Vikarin Beatrix Zoske, geb. Arnold;

am 13. Mai 1986 der Vikar Jan Dietrich Steffens;

am 18. Mai 1986 der Vikar Matthias Bohl;

am 18. Mai 1986 der Vikar Wolfgang Drews;

am 18. Mai 1986 der Vikar Thomas Hirsch;

am 18. Mai 1986 der Vikar Hans-Christian Jaacks;

am 18. Mai 1986 der Vikar Matthias Kempendorf;

am 18. Mai 1986 der Vikar Gothart Magaard;

am 18. Mai 1986 die Vikarin Andrea Mallek, geb. Laeske;

am 18. Mai 1986 der Vikar Joachim Mallek;

am 18. Mai 1986 der Vikar André Manhold;

am 18. Mai 1986 der Vikar Stefan Weißflog;

## Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 die Wahl des Pastors Günter Kuske, bisher in Ratzeburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

## Eingeführt:

Am 6. April 1986 der Pastor Jörg Miether als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 27. April 1986 der Pastor Peter Fenten als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel;

am 27. April 1986 die Pastorin Monika Halpaap als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

## Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Wolfgang Wunnenberg, bisher in Hamburg-Langenhorn, für den kirchenlichen Auslandsdienst auf Gran Canaria/Spanien.

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Anke Berndt geb. Westphal unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Kirchenkreis Norderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. 1.1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Eckhard Berndt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Kirchengemeinde Pahlen, Kirchenkreis Norderdithmarschen. (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Matthias Bohl unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – ;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Willy Boysen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Kirchengemeinde Adelby, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Wolfgang Drews unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Kerstin Engel-Runge geb. Engel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Ulrich Friese unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Susanne Früchtnicht unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Thomas Hirsch unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Jubilate-Gemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Hans-Christian Jaacks unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Ost –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Margrit Kehring-Ibold, geb. Kehring, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Matthias Kempendorf unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Christophorus-Gemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Regina Kling-sporn, geb. Sander, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Petri-Gemeinde in Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Gothart Magaard unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn, – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Andrea Mallek, geb. Laeske, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Joachim Mallek unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. André Manhold unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Torsten Reimer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Wolfgang Runge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neu-

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**  
**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

- münster (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19.1.1985);
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Regine Sabrowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Martin Schultner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Jan Dietrich Stefens unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Günter Thomas unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Dr. Matthias Viertel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle (Gemeindegemeinschaft und kirchliche Rundfunkarbeit) der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Roland Weiss unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 der Pastor z.A. Stefan Weißflog unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der Arbeitsstelle Hamburg des Nordelbischen Jugendwerkes - Projekt für religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungsgruppen -;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1986 die Pastorin z.A. Beatrix Zoske, geb. Arnold, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Annen, Schlichting und St. Marien zu Hemme, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Ausgehändigt:

Am 21. April 1986 dem Militärpfarrer Horst Rodiek die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde „Der gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Martin Bethge als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg um 5 Jahre über den 30. April 1986 hinaus.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 der Pastor Hellmuth Kilian in Sandesneben;

mit Wirkung vom 1. Juli 1986 der Pastor Karl-Günter Langhammer in Lübeck.



Pastor i. R.

**Georg Günzler**

geboren am 8. Dezember 1910 in Sennfeld  
 gestorben am 21. April 1986 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 31. März 1938 in Nürnberg ordiniert. Anschließend war er bis August 1939 Hilfsprediger in Bayern und Thüringen. Von April 1948 bis November 1950 war er mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Krankenhaus Bergedorf beauftragt. Von Dezember 1950 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar 1979 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Günzler.